Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7796**

16. Wahlperiode 18. 01. 2008

Verordnung

der Bundesregierung

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem und Ziel

– Änderungen der Meldebestimmungen zum Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) zum 1. Januar 2008;

– Anpassung der Meldevorschriften zum Kapitalverkehr an die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten;

– Überarbeitung und Neufassung von Vordrucken.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Änderungen bezüglich der Meldung von Zahlungen im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum wird zu geringfügigen Mehrkosten durch die Verwendung anderer Meldevordrucke bei Einzelzahlungen über 50 000 Euro führen. Diese werden durch Entlastungen der Kreditwirtschaft kompensiert, die von ihrer Funktion als Meldestelle entbunden wird und damit auch von der Pflicht zur Weiterleitung statistischer Meldungen über ausgehende Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum an die Deutsche Bundesbank. Die durch die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 geschaffene Verpflichtung zur Meldung aller im Mehrheitsbesitz befindlichen mittelbaren Beteiligungen wird dadurch ausgeglichen, dass generell auf die Meldung aller als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen verzichtet wird. Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft sind wegen dieses Kompensationseffekts auszuschließen. Auswir-

kungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit der Verordnung werden drei bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft, zwei bestehende Informationspflichten für Bürger und eine bestehende Informationspflicht für die Verwaltung geändert.

Mit der Anpassung der Melderegelungen im Zahlungsverkehr in § 60 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an den einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehr werden die nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 AWV für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung bestehenden Informationspflichten geändert. Nach der Ex-ante-Schätzung entstehen durch die Änderung des Meldeweges geringe zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, die jedoch durch Kosteneinsparungen bei den Kreditinstituten kompensiert werden.

Die Änderung der §§ 56a und 58a AWV führt zum einen zu einer Reduktion und zum anderen zu einer Ausweitung bereits bestehender Informationspflichten über mittelbare Beteiligungen. Per saldo sind im Rahmen einer Ex-ante-Schätzung damit nur geringfügige zusätzliche Bürokratiekosten für die gesamte Wirtschaft im niedrigen vierstelligen Eurobereich pro Jahr verbunden.

Für Bürgerinnen und Bürger wird im Zusammenhang mit § 56a AWV eine bestehende Informationspflicht geändert. Aufgrund minimaler Fallzahlen sind die bürokratischen Auswirkungen vernachlässigbar gering.

G. Gleichstellungspolitische Belange

Werden nicht berührt.

Berlin, 18. Januar 2008

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 29. Dezember 2007 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom …

Auf Grund des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 und § 26 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1386) verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und

auf Grund des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom … . Dezember 2007 (BAnz. S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 56a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmens, wenn mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder der Stimmrechte an diesem Unternehmen einem oder mehreren von dem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen allein oder gemeinsam mit dem Gebietsansässigen zuzurechnen sind;“.

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wenn einem von einem Gebietsansässigen“ durch die Wörter „Wenn einem oder mehreren von einem Gebietsansässigen“ ersetzt und das Wort „sämtliche“ durch die Wörter „oder diesem Unternehmen gemeinsam mit dem Gebietsansässigen mehr als fünfzig vom Hundert der“ ersetzt.

2. § 58a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „zehn oder mehr“ durch die Wörter „mehr als fünfzig“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sämtliche“ durch die Wörter „allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren weiteren von diesem gebietsansässigen Unternehmen abhängigen gebietsansässigen Unternehmen mehr als fünfzig vom Hundert der“ ersetzt.

3. § 59 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Zahlungen im Sinne dieses Kapitels sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden“.

4. § 60 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      ‚(1) Ausgehende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut geleistet werden, sind mit Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1) zu melden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.‘

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

      ‚(2a) Ausgehende Zahlungen in Euro, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut für einen gebietsfremden Zahlungsempfänger auf ein Geldinstitut oder dessen Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Liechtenstein, Norwegen, Island oder der Schweiz geleistet werden, sind mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) zu melden.‘

   c) In Absatz 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „gemeldet werden müssen,“ die Wörter „und Zahlungen im Transithandel“ eingefügt.

5. § 61 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird die Angabe „erster Halbsatz“ gestrichen.

   b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 60 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

6. In § 66 werden nach den Wörtern „Abgabe der Meldung“ die Wörter „über Zahlungen im Transithandel“ eingefügt und die Angabe „Abs. 1, 2. Halbsatz“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

7. Die Anlagen K 3, K 4, Z 11, Z 12, Z 14, Z 15 und LV erhalten die Fassung der Anlagen dieser Verordnung. Die bisherigen Vordrucke Z 11, Z 12, Z 14 und Z 15 können noch bis zum 30. Juni 2008 eingereicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung enthält die erforderlichen Anpassungen der Meldevorschriften im Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Schaffung des einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) für einheitliche paneuropäische Zahlungsinstrumente zum 1. Januar 2008.

Mit dem einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraum werden neue einheitliche Zahlungsinstrumente eingeführt (SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift und SEPA-Kartenzahlungen). Da diese Zahlungsinstrumente keinen statistischen Meldeteil beinhalten, wird vorgesehen, dass die erforderlichen statistischen Angaben künftig mit Anlage Z 4 der Deutschen Bundesbank direkt übermittelt werden und nicht mehr mit dem bisher verwendeten nationalen Überweisungsträger Anlage Z 1 mittelbar über die gebietsansässigen Geldinstitute. Grundlage für die Änderung ist die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen (ABl. EU Nr. L 35 S. 23). Durch die Neuregelung wird auch die Akzeptanz der neuen Zahlungsinstrumente seitens der Wirtschaft erhöht. Die Kreditwirtschaft wird von ihrer Funktion als Meldestelle entbunden und damit auch von der Pflicht zur Weiterleitung statistischer Meldungen über ausgehende Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum an die Deutsche Bundesbank.

Darüber hinaus werden die Meldevorschriften über Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet und in fremden Wirtschaftsgebieten an die Datenanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten (ABl. EU Nr. L 17 S. 17) angepasst.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 ist es erforderlich, dass in den Meldungen zur Bestandserhebung über Direktinvestitionen künftig alle mittelbaren Beteiligungen im Mehrheitsbesitz angezeigt werden. Dies gilt bei der Meldung über den Stand des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten (Anlage K 3), wenn dem Meldepflichtigen und/oder seinen mittelbaren und unmittelbaren gebietsfremden Beteiligungen insgesamt mehr als 50 Prozent an einem gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind, ebenso wie für die Meldung über den Stand des Vermögens Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet (Anlage K 4), wenn dem Meldepflichtigen im Mehrheitsbesitz eines Gebietsfremden und/oder seinen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen eine mehrheitliche Beteiligung an weiteren gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen ist. Auf nationaler Ebene verzichtet die Deutsche Bundesbank auf die Meldung der ausschließlich als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen.

Die Anlagen Z 11, Z 12, Z 14, Z 15 und Anlage LV werden aufgrund geänderter Begrifflichkeiten, Änderungen von Länderangaben sowie zur leichteren Zuordnung bestimmter grenzüberschreitender Transaktionen überarbeitet und neu gefasst.

In den Anlagen K 3 und K 4 können Meldepflichtige auf freiwilliger Basis Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter Investitionsobjekte des Vorjahres und den Grund des Wegfalls angeben sowie Erläuterungen zu den Bilanzpositionen eintragen. Darüber hinaus sind die Anteile der Stimmrechte nur noch anzugeben, wenn sie vom Anteil des Eigenkapitals abweichen.

Die Änderung der Meldung über Zahlungen für Wertpapiererträge im Außenwirtschaftsverkehr (Anlage Z 11) dient der Klarstellung, dass sämtliche von Gebietsfremden erhaltene Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere zu melden sind.

Bei der Meldung über Kartenumsätze im Reiseverkehr (Anlage Z 12) wird auf den Begriff der Debitkarte abgestellt. Darüber hinaus werden die Länderangaben in den Anlagen Z 14 und Z 15 aktualisiert.

In Anlage LV (Leistungsverzeichnis) werden die unterschiedlichen außenwirtschaftlichen Transaktionen der Meldepflichtigen grob untergliedert. Um der zunehmenden Komplexität außenwirtschaftlicher Transaktionen gerecht zu werden, werden einzelne Kennzahlen weiter untergliedert bzw. neuartige Meldesachverhalte berücksichtigt.

Die Änderungen in den Bestimmungen bezüglich der Meldung von Zahlungen im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum wird zu geringfügigen Mehrkosten durch die Verwendung anderer Meldevordrucke bei Einzelzahlungen über 50 000 Euro führen. Diese werden durch Entlastungen der Kreditwirtschaft kompensiert, die von ihrer Funktion als Meldestelle entbunden wird, und damit auch von der Pflicht zur Weiterleitung statistischer Meldungen über ausgehende Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum an die Deutsche Bundesbank. Die durch die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 geschaffene Verpflichtung zur Meldung aller im Mehrheitsbesitz befindlichen mittelbaren Beteiligungen wird dadurch kompensiert, dass generell auf die Meldung aller als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen verzichtet wird. Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft sind wegen dieses Kompensationseffekts auszuschließen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Mit der Verordnung werden drei bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft, zwei bestehende Informationspflichten für Bürger und eine bestehende Informationspflicht für die Verwaltung geändert.

Mit der Anpassung der Melderegelungen im Zahlungsverkehr in § 60 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an den einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehr werden die Informationspflichten nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 AWV für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung geändert. Da die

neuen paneuropäischen Zahlungsinstrumente über keinen statistischen Meldeteil verfügen, müssen die statistischen Daten für ausgehende Zahlungen in den SEPA-Raum, die bisher von Wirtschaft, Verwaltung und Bürgern mittels einer Kopie des nationalen Überweisungsträgers Anlage Z1 über die Kreditinstitute der Deutschen Bundesbank fallbezogen gemeldet wurden, künftig nach § 60 Abs. 2a AWV analog dem Verfahren für eingehende Zahlungen mit Vordruck Anlage Z 4 zusammengefasst einmal monatlich der Deutschen Bundesbank direkt gemeldet werden. Die Änderung des Meldeweges betrifft nur ausgehende Zahlungen über 50 000 Euro in die EU-Länder und Zahlungen über 12 500 Euro in die EFTA-Länder.

Die Änderung des Meldeweges (neuer Vordruck, neuer Einreichungsweg) führt grundsätzlich nur bei denjenigen Unternehmen zu relevanten Zusatzkosten, die bisher keine Meldungen mittels der Anlage Z 4 abzugeben hatten. Nach Ex-ante-Schätzung sind künftig jährlich 5 000 Z-4-Meldungen zusätzlich zu erstellen. Bei einem geschätzten zeitlichen Aufwand für das Ausfüllen und Übersenden der Anlage Z 4 von 40 Minuten je Vordruck und Arbeitskosten von 28,50 Euro/Stunde resultiert ein Zusatzaufwand von 95 038 Euro.

Diesem Zusatzaufwand entgegenzusetzen sind Kosteneinsparungen der Kreditinstitute, die künftig für ausgehende SEPA-Zahlungen nicht mehr zur Entgegennahme und Weiterleitung der statistischen Meldungen an die Deutsche Bundesbank verpflichtet sind. Die Höhe der Kosteneinsparungen ist nicht quantifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass die Zusatzkosten der Unternehmen tendenziell durch die Einsparungen der Kreditinstitute überkompensiert werden, so dass keine bürokratischen Belastungseffekte erwartet werden.

Von der Änderung des Meldeweges dürften Bürger und Verwaltung nur in Ausnahmefällen berührt sein, soweit Zahlungen in Einzelfällen die Betragsgrenzen von 50 000 Euro bzw. 12 500 Euro überschreiten. Aufgrund der minimalen Fallzahlen sind die bürokratischen Belastungseffekte vernachlässigbar gering.

Die Änderung der §§ 56a und 58a der AWV führt zum einen zu einer Reduktion und zum anderen zu einer Ausweitung bestehender Informationspflichten über mittelbare Beteiligungen für die Wirtschaft. Die Änderungen sind zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 erforderlich. Durch die Änderung der §§ 56a und 58a AWV entfällt die Meldepflicht über ca. 600 mittelbare Minderheitsbeteiligungen im Ausland (K-3-Meldepflicht) und knapp 500 mittelbare Minderheitsbeteiligungen in Deutschland (K-4-Meldepflicht). Bei einer geschätzten durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 202 Minuten pro Meldung und Arbeitskosten in Höhe von 42,47 Euro/Stunde für eine K-3-Meldung bzw. 30,20 Euro/Stunde für eine K-4-Meldung ergibt sich eine Entlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 137 000 Euro. Zusätzliche Meldepflichten über mittelbare Beteiligungen werden bei rund 250 K-3-Meldepflichtigen und knapp 350 K-4-Meldepflichtigen erwartet. Die Anzahl der zusätzlich zu meldenden mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, die die Meldefreigrenze überschreiten, ist nicht bekannt. Wenn durchschnittlich zwei zusätzlich meldepflichtige mittelbare Mehrheitsbeteiligungen je Meldepflichtigem angenommen werden, ist von zusätzlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft für 500 K-3-Meldungen und 700 K-4-Meldungen in Höhe von rund 140 000 Euro auszugehen. Per saldo wird durch die Änderung der §§ 56a und 58a AWV eine minimale zusätzliche Belastung in Höhe von 3 000 Euro pro Jahr erwartet. Regelungsalternativen gibt es keine.

Mit der Anpassung des § 56a AWV wird auch eine bestehende Informationspflicht über mittelbare Beteiligungen für Bürger geändert. Aufgrund der hohen Wertgrenzen in § 56a Abs. 3 AWV (Bilanzsumme von über 3 Mio. Euro) und derzeit knapp 800 meldepflichtigen privaten Haushalten ist mit minimalen Fallzahlen zu rechnen, so dass die Auswirkungen vernachlässigbar gering sind.

Die Änderung der Anlagen Z 11, Z 12, Z 14 und Z 15 und des Leistungsverzeichnisses haben keine Auswirkungen auf die bestehenden Informationspflichten. Sie dienen der Klarstellung und führen tendenziell zu einer Entlastung der Meldepflichtigen.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bei der Meldung des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten nach § 56a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 AWV (Anlage K 3) müssen künftig alle mittelbaren Beteiligungen im Mehrheitsbesitz angezeigt werden, wenn dem Meldepflichtigen und/oder seinen mittelbaren und unmittelbaren gebietsfremden Beteiligungen insgesamt mehr als 50 Prozent an einem gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind. Alle ausschließlich als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen im Ausland sind (dagegen künftig) nicht mehr zu melden. Die Informationen über die aufgrund der neuen Meldebestimmungen zu meldenden zusätzlichen mittelbaren Beteiligungen im unmittelbaren und/oder mittelbaren Mehrheitsbesitz des Meldepflichtigen liegen dem Meldepflichtigen für seinen Beitrag zum Konzernabschluss regelmäßig ohnehin vor. Diese Änderungen sind u. a. für die Erfüllung der verbindlichen Lieferverpflichtungen im Rahmen von FATS (Foreign Affiliates Statistics) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 nötig.

Zu Nummer 2

Bei der Meldung des Vermögens Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet nach § 58a AWV (Anlage K 4) müssen künftig alle mittelbaren Beteiligungen im Mehrheitsbesitz angezeigt werden, wenn dem Meldepflichtigen im Mehrheitsbesitz eines Gebietsfremden und/oder seinen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen insgesamt mehr als 50 Prozent an weiteren gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind. Ebenso wie bei Vordruck K 3 sind alle ausschließlich als Minderheitsbeteiligung gehaltenen mittelbaren Anteile an Unternehmen im Wirtschaftsgebiet nicht mehr zu melden. Die zusätzlich zu meldenden mittelbaren Beteiligungen im unmittelbaren und/oder mittelbaren Mehrheitsbesitz des Meldepflichtigen liegen für den Beitrag zum Konzernabschluss regelmäßig bereits vor.

Auch diese Änderungen resultieren u. a. aus der Erfüllung von statistischen Meldepflichten.

Zu Nummer 3

In § 59 AWV wird ein Hinweis auf Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden, aufgenommen, da mit dem SEPA-Lastschriftverfahren ein neues Zahlungsinstrument eingeführt wird, welches bei grenzüberschreitenden Zahlungen mittelfristig an Bedeutung gewinnen wird. Lastschriftverfahren wurden bisher im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr nur in seltenen Ausnahmefällen genutzt und fanden daher keine explizite Erwähnung in den Meldevorschriften. Künftig wird es häufiger zu meldepflichtigen Zahlungseingängen aufgrund von Gutschriften bzw. Zahlungsausgängen als Folge von Belastungen aus Lastschriftverfahren kommen. Daher wird das Lastschriftverfahren ausdrücklich erwähnt.

Zu Nummer 4

Mit der Anpassung der Meldevorschriften im Zusammenhang mit der Schaffung des einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraums kann der Verweis in § 60 Abs. 1 AWV auf Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 344 S. 13) über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro entfallen.

Der neue § 60 Abs. 2a AWV regelt, wie ausgehende Zahlungen in den einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA) zu melden sind. Die Regelung betrifft Euro-Zahlungen, die ein Gebietsansässiger an einen Gebietsfremden über ein deutsches Geldinstitut auf ein Konto bei einem Geldinstitut in den EU-Ländern, Liechtenstein, Norwegen, Island oder der Schweiz leistet. Im einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraum kommen neue einheitliche Zahlungsinstrumente zur Anwendung. Da diese Zahlungsinstrumente keinen statistischen Meldeteil beinhalten, wird klargestellt, dass die Meldung der erforderlichen Daten von den Meldepflichtigen mit Anlage Z 4 unmittelbar an die Deutsche Bundesbank erfolgt, insbesondere zur Erfüllung der statistischen Lieferverpflichtungen Deutschlands augrund der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates. Der für diese Zahlungen bisher verwendete Überweisungsträger Anlage Z 1 wird im Euro-Zahlungsverkehrsraum nicht mehr verwendet.

Die Änderungen bei den Meldevorschriften zu Zahlungen im Transithandel und im Zusammenhang mit Transaktionen von Wertpapieren und Finanzderivaten dienen der Klarstellung.

Zu den Nummern 5 und 6

Die Änderungen der §§ 61 und 66 AWV sind Folgeänderungen zur Änderung des § 60 AWV (vgl. Nummer 4).

Zu Nummer 7

In Anlage K 3 werden in Blatt 1 die Felder 07 und 08 ergänzt, um die Vordrucke durch die Deutsche Bundesbank effizienter bearbeiten zu können. Die Felder sind nicht vom Meldepflichtigen auszufüllen. Zusätzlich können Meldepflichtige bei den Anlagen K 3 und K 4 freiwillig Firma und Sitz nicht meldepflichtiger Investitionsobjekte des Vorjahres und den Grund des Wegfalls angeben. Damit werden die Überprüfungen von Änderungen erleichtert und zeitaufwendige Rückfragen bei den Meldepflichtigen vermieden. Dem gleichen Zweck dienen die Änderungen auf Blatt 2 der Meldevordrucke. Diese ermöglichen es den Unternehmen, Erläuterungen zu den Bilanzpositionen einzutragen. Darüber hinaus sind die Anteile der Stimmrechte nur noch anzugeben, wenn sie vom Anteil des Eigenkapitals abweichen. Auf Blatt 2 der Anlage K 4 wird nach dem Sitzland der Konzernobergesellschaft statt wie bisher nach dem Sitzland der Obergesellschaft gefragt.

In Anlage Z 11 wird klargestellt, dass sämtliche von Gebietsfremden erhaltene Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere zu melden sind. Der Zusatz „aus ausländischen Lagerstellen“ bei der Meldung von eingehenden Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere wird gestrichen und an die Meldung der ausgehenden Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere angepasst. Bisher stellt der Vordruck nur auf grenzüberschreitende eingehende Zahlungen auf inländische Wertpapiere bei ausländischen Lagerstellen ab. Unter die zu meldenden Zahlungen für Wertpapiererträge können jedoch auch Zahlungseingänge aus Wertpapierleihegeschäften fallen, wenn ein gebietsansässiger Verleiher von einem gebietsfremden Entleiher Zinsen auf ein inländisches Wertpapier erhält, das bei einer inländischen Lagerstelle liegt.

In Anlage Z 12 wird der nicht mehr verwendete Begriff „ec-Karte“ durch den Begriff „Debitkarte“ ersetzt. Seitdem die Funktion der eurocheque-Karte als Garantiekarte für den Euroscheck Ende 2001 weggefallen ist, werden Bankkundenkarten mit Zahlungsfunktion unter dem Begriff „Debitkarten“ herausgegeben.

In den Anlagen Z 14 und Z 15 werden bei der Auflistung der Schuldner- bzw. Gläubigerländer Serbien, Montenegro und Kosovo getrennt berücksichtigt.

Die Anlage LV erleichtert den Meldepflichtigen die Zuordnung der außenwirtschaftlichen Transaktionen zu Kennzahlen. Die darin enthaltenen Kurztexte und Kennzahlen ermöglichen es der Deutschen Bundesbank, die zu Grunde liegenden Geschäfte den international geforderten Untergliederungen der Zahlungsbilanz sachgerecht zuzuordnen. Bestehende Meldesachverhalte werden detaillierter als bisher untergliedert und um bisher unberücksichtigte Meldesachverhalte ergänzt. Insbesondere im Bereich der DV-gestützten Meldeformen erleichtert die Vorgabe von Kurztexten den Meldepflichtigen die Erstellung der Meldungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage K 3 zur AWV
Blatt 1

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Firmennummer (falls bekannt)

Meldung nach § 56 a der Außenwirtschaftsverordnung

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

07		08	

Meldestichtag/Bilanzstichtag des Meldepflichtigen ______

I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

1. Firma oder Vor- und Zuname ______
2. Anschrift ______
3. Wirtschaftszweig oder Beruf ______
4. Rechtsform bei Gesellschaften ______
5. Nur von Unternehmen auszufüllen:

Kenngrößen des deutschen Investors:

Bilanzsumme in Mio Euro [01] Jahresumsatz in Mio Euro [02] Zahl der Beschäftigten [03]

Ist der Meldepflichtige ein abhängiges Unternehmen eines anderen gebietsansässigen Unternehmens? ☐ Ja ☐ Nein

Firma der deutschen Konzernmutter, falls die Frage mit „Ja" beantwortet wird: ______

Kenngrößen des deutschen Konzerns, falls der Meldepflichtige zu einem deutschen Konzern gehört[1]:

Bilanzsumme in Mio Euro [04] Jahresumsatz in Mio Euro [05] Zahl der Beschäftigten [06]

Angaben gemäß ☐ nationaler ☐ internationaler Rechnungslegung[1]

II. Liste der Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie der Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten[2]

Für jedes einzelne gebietsfremde Unternehmen, an dem der gebietsansässige Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie für jede Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in fremden Wirtschaftsgebieten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen.

Lfd. Nr.	Firma und Sitz	A	B	C

Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter gebietsfremder Unternehmen aus dem Vorjahr [1]	D	E	F

[1] Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

[2] Bei erstmaliger Meldung oder Abgang eines Unternehmens in fremden Wirtschaftsgebieten Zutreffendes ankreuzen:
A Neugründung
B Kauf, Fusion oder Übernahme
C Überschreiten der Meldefreigrenze
D Verkauf an Gebietsansässige(n)
E Verkauf an Gebietsfremde(n)
F Unterschreiten der Meldegrenze

Ort, Datum E-Mail-Adresse

Ansprechpartner Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat) Telefax Unterschrift

Stark umrandete Felder ☐ nicht ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

AWV 6701 – AWV-K 3 Bl. 1 01.08

Anlage K 3 zur AWV
Blatt 2

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

Stark umrandete Felder ☐ nicht ausfüllen

01	
02	
03	

☐ unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen: Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Währungseinheiten | 47 |

☐ unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen ☐ mittelbare Beteiligung

Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital ______

Allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen

Lfd. Nr. auf Blatt 1 ______ Firma und Sitz ______

Bei mittelbarer Beteiligung:
Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens ______

☐ Rechtlich selbständiges Unternehmen ☐ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Wirtschaftszweig ______ ☐ Land ______ ☐

Jahresumsatz in Mio Euro | 04 | Zahl der Beschäftigten | 05 |

Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag | 06 | Tag | Monat | Jahr | Währung ______ | 07 |

– Angaben in 1000 Währungseinheiten; in leere Felder Striche einsetzen –

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den Meldepflichtigen entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen: Auf das oben genannte unmittelbar beteiligte gebietsfremde Unternehmen entfallende Anteile
AKTIVA			
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11		
Finanzanlagen	12		
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ( )		
darunter: Ausleihungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 ( )	15	16
Umlaufvermögen	17		
darunter Forderungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18 ( )	19	20
Übrige Aktiva	21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22		
PASSIVA			
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23	24	25
Kapitalrücklage	29		
Gewinnrücklagen	30		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	31		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	32		
darunter außerordentliches Ergebnis	48 ( )		
Verbindlichkeiten	33		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34 ( )		
davon: gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	35 ( )		36
davon: gegenüber solchen Anteilseignern und Unternehmen im Wirtschaftsgebiet (Deutschland)	37 ( )	38	
Übrige Passiva	39		
Bilanzsumme	40		

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen [1]

[1] Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

41	42	43	44	45

Unterschrift

______

AWV 6701-1 – AWV-K 3 Bl. 2 01.08

Anlage K 4 zur AWV
Blatt 1

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Meldung nach § 58 a der Außenwirtschaftsverordnung

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Firmennummer (falls bekannt)

Stark umrandete Felder ☐ nicht ausfüllen

Meldestichtag/Bilanzstichtag des Meldepflichtigen ____________

I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

1. Firma ____________
2. Anschrift ____________
3. Wirtschaftszweig ____________
4. Rechtsform ☐ rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform ____________
   ☐ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Bei erstmaliger Meldung Zutreffendes ankreuzen: ☐ Neugründung ☐ Kauf, Fusion oder Übernahme ☐ Überschreiten der Meldefreigrenze

II. Bezeichnung des oder der Gebietsfremden, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)

Für jeden gebietsfremden Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma oder Name und Sitz

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Gebietsfremden abhängige Unternehmen sind:
Liste der gebietsansässigen Unternehmen, an denen der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist [1]

Für jedes gebietsansässige Unternehmen, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz	A	B	C

Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter gebietsansässiger Unternehmen aus dem Vorjahr [2]	D	E	F

[1] Bei erstmaliger Meldung oder Abgang einer gebietsansässigen Beteiligung Zutreffendes ankreuzen:
A Neugründung
B Kauf, Fusion oder Übernahme
C Überschreiten der Meldefreigrenze
D Verkauf an Gebietsansässige(n)
E Verkauf an Gebietsfremde(n)
F Unterschreiten der Meldegrenze

[2] Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Ort, Datum ____________ E-Mail-Adresse ____________

Ansprechpartner ____________ Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat) ____________ Telefax ____________ Unterschrift ____________

AWV 6702 – AWV-K 4 Bl. 1 01.08

Anmerkung:
Papierfarbe gelb

Anlage K 4 zur AWV
Blatt 2

01		
02		
03		
46		

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

☐ unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen: Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Währungseinheiten | 47 |

☐ unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen

☐ mittelbare Beteiligung

Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital ______

Stark umrandete Felder ☐ nicht ausfüllen

Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:
Allgemeine Angaben über den gebietsfremden Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/II. ______ Firma oder Name, Sitz ______

Sitzland ______ ☐ Sofern der gebietsfremde Beteiligte selbst ein abhängiges Unternehmen ist: Sitzland der Konzernobergesellschaft ______ ☐

Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:
Allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/III. ______ Firma, Sitz ______

Rechtsform ______ Wirtschaftszweig ______ ☐

Bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen:
Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsansässigen Unternehmens ______

Kenngrößen des gebietsansässigen Unternehmens, über das nachstehend berichtet wird: Jahresumsatz in Mio Euro | 04 | Zahl der Beschäftigten | 05 |

Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, sowie die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag | 06 | Tag | Monat | Jahr |

– Angaben in 1000 Euro; in leere Felder Striche einsetzen –

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

POSITION		Insgesamt		Vom Gesamtbetrag auf den gebietsfremden Beteiligten entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten		Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen: Auf das oben genannte unmittelbar beteiligte gebietsansässige Unternehmen entfallende Anteile
AKTIVA						
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	08		09		10	
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11					
Finanzanlagen	12					
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13	( )				
darunter: Ausleihungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14	( )	15		16	
Umlaufvermögen	17					
darunter Forderungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18	( )	19		20	
Übrige Aktiva	21					
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22					
PASSIVA						
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23		24		25	
Kapitalrücklage	29					
Gewinnrücklagen	30					
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	31					
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	32					
darunter außerordentliches Ergebnis	48	( )				
Verbindlichkeiten	33					
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34	( )				
davon: gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet (Deutschland)	35	( )			36	
davon: gegenüber solchen Anteilseignern und Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	37	( )	38			
Übrige Passiva	39					
Bilanzsumme	40					

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen[1]

[1] Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Unterschrift ______

41		42		43		44		45	

AWV 6702-1 – AWV-K 4 Bl. 2 01.08

Anmerkung:
Papierfarbe gelb

Meldungen der Geldinstitute

Anlage Z 11 zur AWV

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl ________ Monat/Jahr ________

Geldinstitut ________

Anschrift ________

Ansprechpartner ________

Telefon (-Durchwahl) ________ Fax ________

E-Mail-Adresse ________

		Beträge in **Tsd Euro**			
1		2	3	4	5
Land		Ausgehende Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf **inländische** Wertpapiere			
		Staats- und Gemeindeanleihen	private Anleihen	Dividendenpapiere	Investmentanteile
		BA 4-382	**BA 4-183**	**BA 4-285**	**BA 4-685**
Belgien	017				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich, Monaco	001				
Griechenland	009				
Großbritannien, Nordirland[1]	006				
Irland	007				
Italien	005				
Japan	732				
Kanada	404				
Luxemburg	018				
Niederlande	003				
Österreich	038				
Portugal	010				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Spanien	011				
Vereinigte Staaten	400				
*					

[1] ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

* Weitere Länder und Internationale Organisationen bitte in die Leerzeilen eintragen!

AWV 6725 – AWV-Z 11 01.08

		Beträge in **Tsd Euro**			
1		2	3	4	5
Land		Eingehende Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf **inländische** Wertpapiere			
		Staats- und Gemeindeanleihen	private Anleihen	Dividendenpapiere	Investmentanteile
		BA 3-382	**BA 3-183**	**BA 3-285**	**BA 3-685**
Belgien	017				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich, Monaco	001				
Griechenland	009				
Großbritannien, Nordirland[1]	006				
Irland	007				
Italien	005				
Japan	732				
Kanada	404				
Luxemburg	018				
Niederlande	003				
Österreich	038				
Portugal	010				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Spanien	011				
Vereinigte Staaten	400				
*					

[1] ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

* Weitere Länder und Internationale Organisationen bitte in die Leerzeilen eintragen!

Ort, Datum ______________________

Unterschrift ______________________

Meldungen der Geldinstitute
Anlage Z 12 zur AWV

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr:
Karten-Umsätze

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl ________ Monat/Jahr ________

Geldinstitut ________

Anschrift ________

Ansprechpartner ________

Telefon (-Durchwahl) ________ Fax ________

E-Mail-Adresse ________

		Beträge in Tsd Euro			
1		2	3	4	5
Land		**Einnahmen im Reiseverkehr** unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete		**Ausgaben im Reiseverkehr** unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete	
		Debitkarten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland	Kreditkarten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland	Debitkarten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland	Kreditkarten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland
		BA1–018	BA1–007	BA 2–018	BA 2–007
Ägypten	220				
Australien	800				
Belgien	017				
Brasilien	508				
Bulgarien	068				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich, Monaco	001				
Griechenland	009				
Großbritannien, Nordirland[1]	006				
Irland	007				
Israel	624				
Italien	005				
Japan	732				
Kanada	404				
Kenia	346				
Luxemburg	018				
Malta	046				
Marokko	204				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Polen	060				
Portugal	010				
Rumänien	066				
Russ. Föderation	075				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Slowakei	063				
Spanien (einschl. Kanar. Inseln)	011				
Südafrika	388				
Thailand	680				
Tschechische Republik	061				
Tunesien	212				
Türkei	052				
Ungarn	064				
Vereinigte Staaten (USA)	400				
[2]					
Summe	X				

[1] ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

[2] Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 12 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Ort, Datum

Unterschrift

AWV 6726 – AWV-Z 12 01.08

Anmerkung:
Papierfarbe blau

Meldungen der Geldinstitute

Anlage Z 14 zur AWV

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl ______ Monat/Jahr ______

Geldinstitut ______

Anschrift ______

Ansprechpartner ______

Telefon(-Durchwahl) ______ Fax ______

E-Mail-Adresse ______

		Beträge in **Tsd Euro**			
1		2	3		4
Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge
		BA 3 – 184			**BA 3 – 184**
Ägypten	220		Griechenland	009	
Äthiopien	334		Großbritannien, Nordirland[1]	006	
Afghanistan	660		Guatemala	416	
Albanien	070		Guernsey	107	
Algerien	208		Guinea	260	
Andorra	043		Guinea-Bissau	257	
Angola	330		Guyana	488	
Antigua und Barbuda	459		Haiti	452	
Argentinien	528		Honduras	424	
Australien	800		Hongkong	740	
Bahamas	453		Indien	664	
Bahrain	640		Indonesien	700	
Bangladesch	666		Irak	612	
Belarus	073		Iran, Islam. Rep.	616	
Belgien	017		Irland	007	
Belize	421		Island	024	
Benin	284		Israel	624	
Bermuda	413		Italien	005	
Bolivien	516		Jamaika	464	
Botsuana	391		Japan	732	
Brasilien	508		Jemen	653	
Brit. Jungfern-Inseln	468		Jersey	108	
Brunei Darussalam	703		Jordanien	628	
Bulgarien	068		Kaiman-Inseln	463	
Burkina Faso	236		Kambodscha	696	
Burundi	328		Kamerun	302	
Chile	512		Kanada	404	
China, VR	720		Katar	644	
Costa Rica	436		Kenia	346	
Côte d'Ivoire	272		Kolumbien	480	
Dänemark	008		Kongo, Demokr. Rep.	322	
Dominikanische Republik	456		Kongo, Rep.	318	
Ecuador	500		Korea, Demokr. VR	724	
El Salvador	428		Korea, Rep.	728	
Finnland	032		Kosovo	095	
Frankreich	001		Kroatien	092	
Gabun	314		Kuba	448	
Gambia	252		Kuwait	636	
Ghana	276		Laos, Demokr. VR	684	
Gibraltar	044		Lesotho	395	

[1] ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

AWV 6729 – AWV-Z 14 01.08

Anmerkung:
Papierfarbe rot

		Beträge in Tsd Euro			
1		2	3		4
Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge
		BA 3 – 184			BA 3 – 184
Libanon	604		Singapur	706	
Liberia	268		Slowakei	063	
Lib.-Arab. Dschamahirija	216		Slowenien	091	
Liechtenstein	037		Somalia	342	
Luxemburg	018		Spanien (einschl. Kanar. I.)	011	
Macau	743		Sri Lanka	669	
Madagaskar	370		Südafrika	388	
Malawi	386		Sudan	224	
Malaysia	701		Suriname	492	
Malediven	667		Swasiland	393	
Mali	232		Syrien, Arab. Rep.	608	
Malta	046		Taiwan	736	
Man, Insel	109		Tansania, Ver. Rep.	352	
Marokko	204		Thailand	680	
Mauretanien	228		Timor-Leste	626	
Mauritius	373		Togo	280	
Mexiko	412		Tschad	244	
Montenegro	097		Tschechische Republik	061	
Mosambik	366		Tunesien	212	
Myanmar	676		Türkei	052	
Nepal	672		Uganda	350	
Neuseeland	804		Ukraine	072	
Nicaragua	432		Ungarn	064	
Niederlande	003		Uruguay	524	
Niederl. Antillen	478		Venezuela	484	
Niger	240		Verein. Arab. Emirate	647	
Nigeria	288		Verein. Staaten (USA)	400	
Norwegen	028		Vietnam	690	
Oman	649		Zentralafrik. Republik	306	
Österreich	038		Zypern	600	
Pakistan	662				
Panama	442		BIZ	928	
Papua-Neuguinea	801		EGKSt	911	
Paraguay	520		Europ. Investitionsbank	912	
Peru	504		Weltbank	902	
Philippinen	708		[2]		
Polen	060				
Portugal	010				
Ruanda	324				
Rumänien	066				
Russ. Föderation	075				
Sambia	378				
Samoa	819				
Saudi-Arabien	632				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Senegal	248				
Serbien	098				
Sierra Leone	264				
Simbabwe	382				

[2] Weitere Internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum

Unterschrift

Meldungen der Geldinstitute

Anlage Z 15 zur AWV

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl ________ Monat/Jahr ________

Geldinstitut ________

Anschrift ________

Ansprechpartner ________

Telefon(-Durchwahl) ________ Fax ________

E-Mail-Adresse ________

1		2	3		4
		Beträge in **Tsd Euro**			
Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen
		BA 4–184			**BA 4–184**
Ägypten	220		Griechenland	009	
Äthiopien	334		Großbritannien, Nordirland[1]	006	
Afghanistan	660		Guatemala	416	
Albanien	070		Guernsey	107	
Algerien	208		Guinea	260	
Andorra	043		Guinea-Bissau	257	
Angola	330		Guyana	488	
Antigua und Barbuda	459		Haiti	452	
Argentinien	528		Honduras	424	
Australien	800		Hongkong	740	
Bahamas	453		Indien	664	
Bahrain	640		Indonesien	700	
Bangladesch	666		Irak	612	
Belarus	073		Iran, Islam. Republik	616	
Belgien	017		Irland	007	
Belize	421		Island	024	
Benin	284		Israel	624	
Bermuda	413		Italien	005	
Bolivien	516		Jamaika	464	
Botsuana	391		Japan	732	
Brasilien	508		Jemen	653	
Brit. Jungfern-Inseln	468		Jersey	108	
Brunei Darussalam	703		Jordanien	628	
Bulgarien	068		Kaiman-Inseln	463	
Burkina Faso	236		Kambodscha	696	
Burundi	328		Kamerun	302	
Chile	512		Kanada	404	
China, VR	720		Katar	644	
Costa Rica	436		Kenia	346	
Côte d'Ivoire	272		Kolumbien	480	
Dänemark	008		Kongo, Demokr. Rep.	322	
Dominikanische Republik	456		Kongo, Rep.	318	
Ecuador	500		Korea, Demokr. VR	724	
El Salvador	428		Korea, Rep.	728	
Finnland	032		Kosovo	095	
Frankreich	001		Kroatien	092	
Gabun	314		Kuba	448	
Gambia	252		Kuwait	636	
Ghana	276		Laos, Demokr. VR	684	
Gibraltar	044		Lesotho	395	

[1] ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

AWV 6730 – AWV-Z 15 01.08

Anmerkung:
Papierfarbe gelb

		Beträge in Tsd Euro			
1		2	3		4
Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen
		BA 4 – 184			BA 4 – 184
Libanon	604		Singapur	706	
Liberia	268		Slowakei	063	
Lib.-Arab. Dschamahirija	216		Slowenien	091	
Liechtenstein	037		Somalia	342	
Luxemburg	018		Spanien (einschl. Kanar. I.)	011	
Macau	743		Sri Lanka	669	
Madagaskar	370		Südafrika	388	
Malawi	386		Sudan	224	
Malaysia	701		Suriname	492	
Malediven	667		Swasiland	393	
Mali	232		Syrien, Arab. Rep.	608	
Malta	046		Taiwan	736	
Man, Insel	109		Tansania, Ver. Rep.	352	
Marokko	204		Thailand	680	
Mauretanien	228		Timor-Leste	626	
Mauritius	373		Togo	280	
Mexiko	412		Tschad	244	
Montenegro	097		Tschechische Republik	061	
Mosambik	366		Tunesien	212	
Myanmar	676		Türkei	052	
Nepal	672		Uganda	350	
Neuseeland	804		Ukraine	072	
Nicaragua	432		Ungarn	064	
Niederlande	003		Uruguay	524	
Niederl. Antillen	478		Venezuela	484	
Niger	240		Verein. Arab. Emirate	647	
Nigeria	288		Vereinigte Staaten (USA)	400	
Norwegen	028		Vietnam	690	
Oman	649		Zentralafrik. Republik	306	
Österreich	038		Zypern	600	
Pakistan	662				
Panama	442		BIZ	928	
Papua-Neuguinea	801		EGKSt	911	
Paraguay	520		Europ. Investitionsbank	912	
Peru	504		Weltbank	902	
Philippinen	708		[2]		
Polen	060				
Portugal	010				
Ruanda	324				
Rumänien	066				
Russ. Föderation	075				
Sambia	378				
Samoa	819				
Saudi-Arabien	632				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Senegal	248				
Serbien	098				
Sierra Leone	264				
Simbabwe	382				

[2] Weitere internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum ______________________ Unterschrift ______________________

Anlage LV
zur Außenwirtschaftsverordnung

Leistungsverzeichnis
der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Reiseverkehr	**017**
Personenbeförderung	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen	**013**
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen	**014**
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen	**015**
Einnahmen sonstiger gebietsansässiger Verkehrsunternehmen	**015**
Ausgaben für die Beförderung durch sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen	**016**
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Bundesgebietes	**020**
Transportleistungen im Güterverkehr	
im deutschen Außenhandel	
Zahlungen für Seefrachten/Einfuhr	**210**
Zahlungen für Seefrachten/Ausfuhr	**220**
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen aus/für Luftfrachtleistungen	**225**
Zahlungen an gebietsfremde Verkehrsbetriebe für Luftfrachten (Ein- und Ausfuhr)	**244**
Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffsfrachten	**216**
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten/Wechselverkehr	**233**
Einnahmen aus Schienenverkehrsfrachten/Durchfuhrfrachten	**234**
Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen	**226**
Zahlungen für Landfrachten (Bahn/LKW) – Ein- und Ausfuhr	**240**
Einnahmen von Spedition aus nicht aufteilbaren Transportarten sowie Einnahmen von Außenhandelsfirmen aus Frachterstattungen	**370**
im Verkehr zwischen dritten Ländern	
Einnahmen aus Straßengüterverkehr	**080**
Einnahmen aus Seefrachten	**081**
Frachten und Nebenleistungen im Transithandel	**250**
Ausgaben für sonstige Transporte (z. B. Frachten für Umzugsgut)	**260**
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebietes	
Zahlungen an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen für Frachtleistungen	**270**
Zahlungen an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen für Frachtleistungen	**271**
Transportnebenleistungen	
Einnahmen:	
der Seehäfen und Seehafenbetriebe	**300**
der Binnen- und Lufthafenbetriebe sowie der sonstigen Verkehrshilfsbetriebe	**310**
der deutschen Bahnunternehmen	**340**
der deutschen Luftverkehrsunternehmen	**360**
aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen und Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)	**362**
Ausgaben:	
der Seeschifffahrt	**310**
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs (ohne Warenlieferungen)	**320**
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs für Treibstoffe und den sonstigen Fahrzeugbedarf	**362**
deutscher Bahnunternehmen	**340**
deutscher Luftverkehrsunternehmen	
für Hafendienste (Start-, Lande-, Überfluggebühren u. ä.)	**360**
für den Erwerb von Waren (Treibstoffe, Bordverpflegung u. ä.)	**361**
deutscher Außenhandelsfirmen und Speditionen (z. B. Laden, Löschen, Lagern)	**330**
Versicherungsverkehr	
Gebietsansässige Versicherungsnehmer	
Ausgaben für Prämien/Einnahmen aus Schäden	
Lebensversicherung	**400**
Lebensversicherungszweitmarkt	**401**
Transportversicherungen (Ein- und Ausfuhr)	**410**
Sonstiger Versicherungsverkehr	**420**

Gebietsansässige Versicherungsunternehmen	
Direktversicherung mit Gebietsfremden	
Prämieneinnahmen/Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	**440**
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	**441**
Sonstiger Versicherungsverkehr	**442**
Direktversicherung mit Gebietsansässigen	
Lebensversicherung	**443**
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	**444**
Sonstige Versicherungen	**445**
Rückversicherungen	
abfließendes Geschäft	**450**
einfließendes Geschäft	**451**
Einnahmen aus Regressen u. ä.	**460**
Verschiedene Dienstleistungen	
Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw.	
künstlerische Urheberrechte	**501**
Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren	**502**
Sonstige Rechte (z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte)	**503**
Film und Fernsehen	**510**
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	**511**
Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen	**512**
EDV-Dienstleistungen	**513**
Freiberufliche Tätigkeiten	**514**
Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	**516**
Personalleasing	**517**
Kommunikationsleistungen	**518**
Übrige Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten; die Tätigkeiten sind ausführlich zu erläutern	**519**
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	**521**
Provisionen	**523**
Zuschüsse an Tochterunternehmen	**530**
Regiekosten	**531**
Finanzdienstleistungen	**533**
Entsorgungsleistungen	**534**
Werbe- und Messekosten	**540**
Post- und Kurierdienste	**591**
Mieten/Operational-Leasing	**594**
Sonstige Dienstleistungen; die Dienstleistungen sind ausführlich zu erläutern	**595**
Reparaturen	
an Transport- und Verkehrsmitteln	**560**
an Gebäuden	**561**
an Gütern, die aus- und eingeführt werden	**562**
Bauleistungen	
Baustellen im Inland – Ausgaben an gebietsfremde Firmen für Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet (ohne Entgelte für Importe)	**570**
Baustellen im Inland – Einnahmen aus Zulieferungen von Gütern an gebietsfremde Firmen, die Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsansässiger ausführen	**580**
Baustellen im Ausland – Ausgaben gebietsansässiger Firmen für Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder	**580**
Baustellen im Ausland – Einnahmen aus Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder (ohne Exporterlöse)	**570**
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. ä.	
im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr), wenn die Zahlung als Korrekturposten zum statistischen Wert der Waren in der Außenhandelsstatistik (einschl. Intrastatistik) zu erfassen ist	
Minderung des statistischen Wertes (z. B. Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen)	**600**
Erhöhung des statistischen Wertes (z. B. Teuerungszuschläge)	**602**
im Dienstleistungsverkehr	**610**
im Transithandel	**250**
Einfuhrumsatzsteuer, Zollerstattungen	**601**

Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Ausgaben für Renten	
Renten – Ansprüche aus der Sozialversicherungen	**526**
Pensionen – Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen	**527**
Kriegsopferversorgung	**528**
Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten, Rückerstattung gezahlter Beiträge)	**529**
Deutsche Steuereinnahmen und Erstattungen	
Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag	**762**
Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer	**763**
Mehrwertsteuer	**764**
Gewerbesteuer	**765**
Erstattung von Bundessteuern	**790**
Erstattung von Länder- und Gemeindesteuern	**791**
Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen der deutschen diplomatischen Vertretungen zur Bestreitung der laufenden Kosten	**710**
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	**712**
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftige bei deutschen Botschaften und Konsulaten	**525**
Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	**720**
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen	**723**
Beiträge an Internationale Organisationen sowie deren Erstattungen	**740**
Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	
Entwicklungshilfe des Bundes	**750**
Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	**753**
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen	**700**
Zahlungen des Bundes für unentgeltliche Leistungen	**760**
Zahlungen der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen für unentgeltliche Leistungen	**761**
Schuldenerlass des Bundes	**725**
Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte	
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	**770**
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung	**780**
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	**775**
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung	**785**
Private Übertragungen	
Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit gebietsfremden Behörden	
Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden und Internationale(n) Organisationen für z. B. Steuern	**810**
Subventionen von der Europäischen Union	**812**
Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Ein- und Auswanderung	**850**
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Renten, Pensionen und ähnliche Leistungen (z. B. Betriebsrenten)	**522**
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	**724**
Privater Schuldenerlass	**727**
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	**851**
Zahlungen im Rahmen der Entwicklungshilfe durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie Einnahmen (z. B. von der EU) zur Weiterleitung in Entwicklungsländer	**852**
Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfer u. ä.	**854**
Einzahlungen ausländischer Arbeitnehmer auf Konten bei inländischen Geldinstituten, die zum Transfer in die jeweiligen Heimatländer bestimmt sind sowie Überweisungen ausländischer Arbeitnehmer über inländische Geldinstitute	**861**
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind	**862**
Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen	
Sonstige Zahlungen, die keiner Position zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irrläufer, Rückzahlungen von Vorauszahlungen und Doppelzahlungen; die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	**900**

B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Vermögensanlage	***Sektor des inländischen Käufers bzw. Verkäufers / Investors / Kreditgebers***		
1. Ausländische Wertpapiere	**MFIs, Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte**		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder **öffentlicher** Emittenten	100		
Euro-Anleihen gebietsfremder **öffentlicher** Emittenten	701		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder **öffentlicher** Emittenten	101		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder **privater** Emittenten	103		
Euro-Anleihen gebietsfremder **privater** Emittenten	702		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder **privater** Emittenten	102		
Geldmarktpapiere gebietsfremder Emittenten (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	105		
Aktien und sonstige Dividendenpapiere gebietsfremder Emittenten	104		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	606		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	607		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsausschüttung	106		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsthesaurierung	129		
2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten 2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen			
	MFIs	**Unternehmen und Privatpersonen**	
Anteile an ausländischen, **nicht börsennotierten** Aktiengesellschaften	107	207	
Anteile an ausländischen, **börsennotierten** Aktiengesellschaften	827	927	
Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften	108	208	
Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften	111	211	
Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften	112	212	
Explorationsaufwendungen im Ausland		237	
2.2 Direktinvestitionskredite			
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		222	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		267	
3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)			
	MFIs	**Unternehmen und Privatpersonen**	**Öffentliche Haushalte**
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		221	321
Erwerb und Veräußerung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	123	223	323
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten			
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland	132	232	332
5. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland			
Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	136	236	236
Übrige Kapitalanlagen	139	239	239

II. Vermögensanlagen Gebietsfremder in Deutschland

Vermögensanlage	
1. Inländische Wertpapiere	
Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	
Bundesschatzanweisungen	140
Festverzinsliche Anleihen	141
Variabel verzinsliche Anleihen	641
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	134
Fremdwährungsanleihen und Fundierungsschuldverschreibungen	143
Anleihen inländischer privater Emittenten	
Festverzinsliche Euro-Anleihen	142
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen	642
Festverzinsliche Fremdwährungs-Anleihen	149
Variabel verzinsliche Fremdwährungs-Anleihen	649
Geldmarktpapiere inländischer MFIs (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	145
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	245
Geldmarktpapiere inländischer Öffentlicher Haushalte (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	345
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344
Bankaktien	144
Nichtbankaktien	258
Genussscheine	155
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsausschüttung	646
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsthesaurierung	647
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsausschüttung	146
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsthesaurierung	157

2. Direktinvestitionen in Deutschland **2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen**	**Sektor des inländischen Direktinvestitionsunternehmens**	
	MFIs	**Unternehmen**
Anteile an inländischen, **nicht börsennotierten** Aktiengesellschaften	147	247
Anteile an inländischen, **börsennotierten** Aktiengesellschaften	847	947
Kapitalrücklagen inländischer Aktiengesellschaften	148	248
Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	151	251
Kapitalrücklagen inländischer Nicht-Aktiengesellschaften	152	252
2.2 Direktinvestitionskredite		
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten bei gebietsfremden unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen		262
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde unmittelbar oder mittelbar beteiligte Unternehmen		227

3. Kredite Gebietsansässiger von Gebietsfremden sowie Guthaben Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)	**Sektor des inländischen Schuldners**		
	MFIs	**Unternehmen und Privatpersonen**	**Öffentliche Haushalte**
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		261	351
Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren	163	263	366
stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen	176	276	352
stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate)	175	275	373
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in Deutschland			
Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde nach dem Sektor des inländischen Verkäufers bzw. Käufers	172	272	372
5. Sonstige Kapitalanlagen im Inland			
Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	178	278	
Übrige Kapitalanlagen im Inland	179	279	379

III. Finanzderivate

Financial Futures, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	882
Financial Futures, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	842
Optionen, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	821
Optionen, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	831
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
OTC-Financial Futures	883
Forward Rate Agreements	898
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen aufgrund von Zins- und Währungsswaps	584
Equity Swaps	984
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

1. Erträge aus Wertpapieren			
	MFIs	**Unternehmen und Privatpersonen**	**Öffentliche Haushalte**
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten	182	282	782
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	382		
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten	583	283	783
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten	183		
Dividenden und andere Erträge aus ausländischen Dividendenpapieren	185	985	985
Dividenden und andere Erträge aus inländischen Dividendenpapieren	285		
Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten	585	885	885
Erträge aus inländischen Investmentzertifikaten	685		

2. Erträge aus Direktinvestitionen	**Sektor des inländischen Investors oder des inländischen Direktinvestitionsunternehmens**	
	MFIs	**Unternehmen und Privatpersonen**
Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften	188	288
Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften	186	286
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen	187	287
Zinsen auf Direktinvestitionskredite		289
Zuschüsse zum Verlustausgleich	190	290

3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben	**Sektor des inl. Investors oder Schuldners**		
	MFIs	**Unternehmen und Privatpersonen**	**Öffentliche Haushalte**
Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw.	184	284	384
4. Pacht und Miete aus Grundbesitz			
Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters)	180	280	380
5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	197	297	297

C. Warenverkehr

Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung) – nicht meldepflichtig	—
Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung) – nicht meldepflichtig	—
Transithandel	
Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte	001
Gebrochene Transithandelsgeschäfte	002
Lagergeschäfte	003
Frachten und sonstige Nebenleistungen im Transithandel	250
Sonstiger Warenverkehr	997
Entnahmen aus Lohnveredelungen	598

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der Zweiundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsentwurf werden drei bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft, zwei bestehende Informationspflichten für Bürger und eine bestehende Informationspflicht für die Verwaltung geändert.

Die aus den Informationspflichten resultierenden Bürokratiekosten für die Wirtschaft wurden nachvollziehbar dargestellt und ausgewiesen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333